

Textliche Festsetzungen

- 1) Die eingetragenen Sichtdreiecke sind von Bewuchs- und Bebauung sowie jeglicher Sichtbehinderung höher als 0.80 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten.

- 2) Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 400qm.

- 3) Die Schutzpflanzungen sind aus Immissionsschutzgründen (Wind, sowie evtl. Belästigungen durch landwirtschaftliche Bewirtschaftungen der angrenzenden Flächen) zur offenen Landschaft gemäß § 9, Abs. 1, Nr. 25 a und 25 b BBauG mit 30-40 heimischen Bäumen und Sträuchern auf 100qm vom jeweiligen Grundstückseigentümer anzulegen und zu unterhalten.

Es sind Bäume- und Sträucher der folgenden Art anzupflanzen.

Wildrose, Vogelbeere, Sanddorn, Haselnuß, Eberesche, Feldahorn, Birke, Hainbuche, Liguster, Schlehe
